

RS UVS Steiermark 1994/10/24 30.11-96/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.10.1994

Rechtssatz

Die Geltung der Bodenmarkierungen zum Halten und Parken erstreckt sich in örtlicher Hinsicht nur auf den Bereich, der von den Bodenmarkierungen umschlossen ist. Außerhalb dieses Bereiches gelten, sofern nicht eine andere Verordnungsbestimmung kundgemacht ist, die gesetzlichen Regeln für das Halten und Parken von Fahrzeugen (VwGH Verstärkter Senat 08.06.1993, 92/02/0263).

Schlagworte

Straßenverkehrsordnung Bodenmarkierungen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at